

Sitzung vom 15. März 1995

763. Interpellation (Waffenkäufe durch Jugendliche) und Anfrage (Einflussnahme des Kantons Zürich auf die Ausgestaltung des künftigen Waffengesetzes des Bundes)

Die Kantonsräte Willy Germann, Winterthur, und Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, haben am 16. Januar 1995 folgende Interpellation eingereicht:

Laut «SonntagsZeitung» vom 15. Januar 1995 wurden in jüngster Zeit im Kanton Zürich Jugendliche mit Pump-action-Gewehren aufgegriffen. Auch bei der Bluttat in Oerlikon wurde eine Pump-action verwendet.

Diese gefährliche Waffe, die unter Jugendlichen als eigentliche Kultwaffe gilt, ist im Kanton Zürich ohne Waffenerwerbsschein und deshalb ohne Alterslimite erhältlich.

Das eidgenössische Gesetz, das die Gesetzeslücke füllen würde, liegt erst im Entwurf zur baldigen Vernehmlassung vor und dürfte bis zur Inkrafttretung noch einige Jahre auf sich warten lassen. Der Regierungsrat hätte aber laut § 3 Abs. 2 der Waffenverordnung die Kompetenz, unverzüglich ein Verbot auf «besonders gefährliche Waffen und auf Waffenzubehör auszudehnen, das seiner Natur oder Bestimmung nach vorwiegend dem widerrechtlichen Waffengebrauch dienen würde».

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Jugendliche im Kanton Zürich ohne Waffenerwerbsschein gefährliche Waffen erwerben können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den An- und Verkauf von Pump-action-Gewehren (laut § 3 Abs. 2 Waffen-VO) unverzüglich zu verbieten, allenfalls eine Ergänzung der Waffen-VO vorzunehmen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der bevorstehenden Vernehmlassung zum eidgenössischen Waffengesetz für eine möglichst restriktive Regelung beim Ausstellen von Waffenerwerbsscheinen und insbesondere für eine möglichst hohe Alterslimite einzusetzen (mindestens Mündigkeitsalter 18; besser noch wäre «Waffenerwerbssalter 20» für gefährliche Waffen)?
4. Wie viele Waffenerwerbsscheine wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Zürich ausgestellt?
5. Wie begründet der Regierungsrat die stark steigende Zahl von Ausnahmegewilligungen vom Verbot des Waffentragens (§ 4c, d Waffen-VO)?

Kantonsrätin Liliane Waldner und Kantonsrat Josef Vogel, Zürich, haben am 16. Januar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, seine Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung des neuen Waffengesetzes des Bundes so zu nutzen, dass der unbefugte Besitz und das unbefugte Tragen von Waffen als Vergehenstatbestand taxiert werden und damit strafrechtlich schärfer verfolgt werden können (Gefängnis, Hausdurchsuchung, Waffenentziehung, vorläufige Inhaftierung)?
2. Ist der Regierungsrat bereit, in Bern vorstellig zu werden, damit die Bewilligung für den Besitz und das Tragen von Waffen mittels des künftigen Waffengesetzes merklich restriktiver gehandhabt werden kann?
3. Hat der Kanton Zürich seine Kompetenzen innerhalb der kantonalen Waffenverordnung ausgeschöpft, oder bestehen Möglichkeiten zu deren Verschärfung in Richtung restriktiver Bestimmungen für den Besitz und das Tragen von Waffen, sofern das neue Bundesgesetz noch lange auf sich warten lässt?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Willy Germann, Winterthur, und Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, sowie die Anfrage Liliane Waldner und Josef Vogel, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

1. Die zukünftige Ausgestaltung der schweizerischen Waffengesetzgebung ist seit Jahren kontrovers. Immerhin besteht ein breit abgestützter Konsens, dass Missbräuche verhindert werden sollen; in diesem Sinne gibt der in der Volksabstimmung vom 26. September 1993 angenommene Art. 40bis der Bundesverfassung dem Bund eine Regelungskompetenz.

Umstritten ist auch, in welchem Umfang sich die missbräuchliche Verwendung von Waffen auf gesetzgeberischem Weg tatsächlich verhindern lässt. Der Blick in die Kriminalstatistik zeigt tendenziell tatsächlich eine Zunahme der unter Waffeneinsatz verübten Gewaltdelikte. Wie die Entwicklung sonstiger Gewaltdelikte zeigt, dürfte die Ursache insbesondere bei der tendenziell höheren Gewaltbereitschaft und nicht beim heutigen Waffenrecht liegen. Die Zahl der schweren Delikte gegen Leib und Leben und des Raubes, bei denen Schusswaffen verwendet wurden, entwickelte sich im Kanton Zürich in den letzten zehn Jahren wie folgt:

| | | | | | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 1985 | 1986 | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 |
| 169 | 126 | 142 | 155 | 204 | 171 | 278 | 225 | 248 | 227 |

Alle diese Delikte ereigneten sich trotz der massiven Strafsanktionen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch.

2. Die Vorschriften über den Umgang mit Waffen im Kanton finden sich in erster Linie im Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition (Konkordat) vom 13. Januar 1970 und in der kantonalen Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung) vom 28. September 1942.

Die Verordnung verbietet in § 13 den privaten Besitz, in § 3 den An- und Verkauf verschiedener Waffenarten, wovon nur mit besonderen, ausnahmsweise erteilten Bewilligungen abgewichen werden darf.

Der gewerbsmässige Verkauf von Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolvern) und anderen Schusswaffen zu einhändigem Gebrauch darf gemäss Art. 2 des Konkordats nur gegen Vorlage eines Waffenerwerbsscheines erfolgen. Das Konkordat bezeichnet den Kreis von Personen, denen keine Waffenerwerbsscheine gegeben werden dürfen.

Von der Waffenerwerbsscheinpflicht erfasst (mit Ausnahme der privaten Weitergabe) sind somit jene Schusswaffen, die wegen ihrer Eignung zum verdeckten Mitführen die Hauptrolle spielen. Deren Erwerb entwickelte sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:

| | | | | |
|------|------|------|------|------|
| 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 |
| 4800 | 6380 | 6750 | 5500 | 4500 |

Das Waffentragen ist in § 6 der Waffenverordnung geregelt. Danach ist es auf dem Gebiet des Kantons Zürich verboten, ohne Waffentragschein Faustfeuerwaffen und andere Schusswaffen zum einhändigen Gebrauch zu tragen oder auf Verkehrsmitteln mitzuführen. Damit sind wiederum die für die Begehung von Straftaten besonders geeigneten Waffen erfasst. Der Waffentragschein darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller eine Gefährdung von Personen oder Eigentum dartun kann und Gewähr für einwandfreie Handhabung der Waffe bietet. Die Zahl der erteilten Ausnahmegewilligungen vom Verbot des Waffentragens hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

| | | | | |
|------|------|------|------|------|
| 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 |
|------|------|------|------|------|

Nach einer Erhöhung bis ins Jahr 1993 ist eine Stabilisierung eingetreten. Ursache für die Zunahme war in erster Linie die vermehrte Erteilung von Waffentragscheinen an Angehörige von (auch ausserkantonalen) Sicherheitsunternehmen. Hinsichtlich Waffentragens ist die Gesetzgebung im Kanton Zürich restriktiv, vergleicht man etwa mit Kantonen, in denen der Waffenerwerbsschein auch zum Tragen der entsprechenden Waffe berechtigt.

Mehrere Bestimmungen befassen sich ausdrücklich mit dem Waffenumgang Jugendlicher:

- § 14 der Waffenverordnung verpflichtet jeden Waffenbesitzer, für sichere Aufbewahrung zu sorgen und Missbrauch durch Dritte, namentlich durch Jugendliche, zu verhindern.
- Art. 5 des Konkordats verbietet die Abgabe von Waffenerwerbsscheinen an Jugendliche unter 18 Jahren.
- § 9 der Waffenverordnung verbietet die Abgabe von Waffentragscheinen an Jugendliche unter 18 Jahren.
- § 15 der Waffenverordnung verbietet Jugendlichen unter 18 Jahren den Besitz jener bereits erwähnten Waffenarten, für die eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist.
- Art. 7 des Konkordats verbietet die Abgabe von Munition an Jugendliche unter 18 Jahren, wenn sie nicht unverzüglich und unter Kontrolle verschossen wird.

3. Unbefriedigend an der heutigen schweizerischen Waffengesetzgebung ist in erster Linie die kantonale Vielfalt und Unterschiedlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist von einem gesetzgeberischen Alleingang des Kantons Zürich wenig zu erwarten. Auch ein regierungsrätliches Verbot im Sinne von § 3 Abs. 2 der Waffenverordnung wäre leicht zu umgehen, solange in den umliegenden Kantonen ein An- und Verkauf nicht denselben Beschränkungen unterworfen ist. Der Weg muss vielmehr über eine gesamtschweizerische Lösung führen, wie er sich mit dem auf Art. 40bis abgestützten Bundesgesetz abzeichnet. Der Vorentwurf der Expertenkommission, der sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren befindet, sieht die konsequentere Bekämpfung missbräuchlicher Verwendung von Waffen vor. So sollen namentlich der Erwerb, das Tragen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, die praktisch nur widerrechtlich verwendet werden können, generell verboten werden. Repetierschrotflinten, zu denen die sogenannte «Pump-action» zählen, werden neu nur noch gegen Erwerbsschein erhältlich sein. Das Tragen von Waffen soll ferner generell der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Eine Waffentragbewilligung soll unter anderem nur Personen erteilt werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Gegensatz zu Verstössen gegen die Vorschriften des Konkordats und der Waffenverordnung, die lediglich als Übertretungen zu ahnden sind, stellt das vorsätzliche Abgeben, Vermitteln, Erwerben, Herstellen und Tragen von Waffen, wesentlichen Bestandteilen oder Zubehör sowie das Ändern von wichtigen Waffenbestandteilen ohne Berechtigung gemäss dem Entwurf ein Vergehen dar und ist mit entsprechend schärferer Strafe bedroht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller